

## **Beschluss DJFT 2023/III**

### **Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetz**

1. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag bekräftigt erneut die Bedeutung der Habilitation als anerkannten und bewährten Weg zur Qualifizierung des rechtswissenschaftlichen Nachwuchses.
2. Vor diesem Hintergrund nimmt er mit großer Sorge die jüngste Ankündigung des BMBF zur Kenntnis, wonach die Reform des WissZeitVG zu einer Reduzierung der Höchstbefristungsdauer in der Qualifizierungsphase nach der Promotion von bislang sechs auf künftig vier Jahre führen soll, und fordert die politischen Kräfte auf, an der sechsjährigen Höchstbefristungsdauer festzuhalten, denn rechtswissenschaftliche Habilitationsverfahren dauern regelmäßig sechs Jahre.
3. Das Sonderbefristungsrecht nach § 2 WissZeitVG hat den Zweck, einen rechtlichen Rahmen für die wissenschaftliche Qualifizierung während eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses zu liefern. Folglich müssen die Höchstbefristungszeiten auch so bemessen sein, dass die jeweiligen Qualifizierungsziele regelmäßig innerhalb der vorgesehenen Fristen erreichbar sind. Das wäre mit einer Höchstbefristungsdauer von vier Jahren für die Postdoc-Phase in der Rechtswissenschaft nicht der Fall. Zu beachten ist insoweit, dass die Beschäftigten parallel zur Habilitation auch ihre Lehrverpflichtung und weitere universitäre Aufgaben wahrzunehmen haben und zudem typischerweise erwartet wird, dass erste Erfahrungen mit der Einwerbung von Drittmitteln gesammelt werden.
4. Auch bei guten Erfolgsaussichten des Habilitationsverfahrens werden die Chancen für eine weitere befristete Beschäftigung von bis zu zwei Jahren gering sein, sofern damit die verbindliche Zusage eines unmittelbar anschließenden unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses verbunden werden muss. Entsprechende Stellen und Finanzmittel sind nicht in ausreichendem Maß vorhanden und von den Ländern realistischerweise auch nicht zu erwarten.
5. Eine Kürzung der bisherigen Höchstbefristungsdauer von sechs auf vier Jahre würde die Habilitation im Angestelltenverhältnis als Qualifizierungsweg im Vergleich zur Junior-Professur, die zwei Qualifikationsphasen von je drei Jahren vorsieht, zurücksetzen; vor allem aber würde sie die Rekrutierung von wissenschaftlichem Nachwuchs beeinträchtigen. Die fehlende Ausfinanzierung der üblicherweise sechsjährigen Habilitationsphase kann diskriminierende Wirkung haben.